



DIE 44 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT BT II Nichtvermögensdelikte

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

11. Auflage

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 44 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT BT II

Autoren: Hemmer / Wüst / Berberich

11. Auflage 2021

ISBN: 978-3-96838-026-1

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Die Nichtvermögensdelikte sind in der Klausur ausrechenbar. Seit 1976 analysieren wir Examensklausuren. Über 1000 Klausuren wurden allein im Rahmen des Klausurenkurses von uns erstellt. Probleme des Vermögensstrafrechts sind häufig Gegenstand von Hausarbeiten und Klausuren. Wir kennen das Anforderungsprofil in der Prüfung ganz genau. Lernen Sie frühzeitig, den Horizont der Klausurerstellenden in Ihr Lernen aufzunehmen. So werden Sie selbst zum Experten bzw. zur Expertin. In dieser Fallsammlung finden Sie die wichtigsten Probleme zum Strafrecht BT II klausurtypisch aufbereitet. Die den Fällen zugrunde gelegte Dreiteilung entspricht unserer Unterrichtserfahrung:

1. Einführung in das Problem (Problem erkannt, Gefahr gebannt)
2. Gliederung (zum schnellen Rekapitulieren)

Inhalt:

- Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Ehre
- Verkehrsstraftaten
- Straftaten gegen die Rechtspflege
- Aussagedelikte
- Urkundendelikte
- Brandstiftungsdelikte u.a.

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 44 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT BT II

KAPITEL I: TÖTUNGSDELIKTE

FALL 1:

Die lebensmüde Patientin

FALL 2:

Dieter und die Geliebte

FALL 3:

Die Erlösung I

FALL 4:

Die Erlösung II

FALL 5:

Der Brandstifter

FALL 6:

Der Profi

FALL 7:

Die Studentin

FALL 8:

Die Rabenmutter

FALL 9:

Räuber Rudi hilflos

KAPITEL II: KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTE

FALL 10:

Die Transfusion

FALL 11:

Die Infektion

FALL 12:

Streit unter Kollegen

FALL 13:

Die Musiker

FALL 14:

Der unglückliche Haarschnitt

FALL 15:

Zu dritt geht alles besser

FALL 16:

Konfliktmanagement

KAPITEL III: STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT

FALL 17:

Sitzdemonstration

FALL 18:

Personalchef auf Abwegen

FALL 19:

Tierquälerei

FALL 20:

Stubenarrest

KAPITEL IV: STRAFTATEN GEGEN DIE EHRE

FALL 21:

Nachbarschaftshilfe

FALL 22:

Deutsch-amerikanische Freundschaft

KAPITEL V: STRAFTATEN GEGEN DIE PRIVATSPHÄRE

FALL 23:

Fünf Finger Rabatt

KAPITEL VI: DELIKTE GEGEN DIE STAATSGEWALT

FALL 24:

Flucht aus Santa Fu

KAPITEL VII: UNERLAUBTES ENTFERNEN VOM UNFALLORT

FALL 25:

Frustsaufen

KAPITEL VIII: STRAFTATEN GEGEN DIE RECHTSPFLEGE

FALL 26:

Familienbande

FALL 27:

Der hilfreiche Boris

KAPITEL IX: AUSSAGEDELIKTE

FALL 28:

Späte Einsicht

FALL 29:

Der Tagesausflug

FALL 30:

Verhandlungspause

KAPITEL X: URKUNDENDELIKTE

FALL 31:

Der Bierdeckel

FALL 32:

Das Studentenabonnement

FALL 33:

Anti-Blitz-Folie

FALL 34:

Fernabsatzverträge

FALL 35:

Der unsichtbare Beifahrer

KAPITEL XI: BRANDSTIFTUNGSDELIKTE

FALL 36:

Borneo brennt!

FALL 37:

Das Feuerexperiment

FALL 38:

Werbung in eigener Sache

KAPITEL XII: STRASSENVERKEHRSGEFÄHRDUNG

FALL 39:

Der Fahrradrambo

FALL 40:

Die Heimfahrt

FALL 41:

Der Steinewerfer

FALL 42:

Der perverse Kuno

KAPITEL XIII: STRAFTATEN IM AMT

FALL 43:

Der großzügige Bauherr

FALL 44:

Spende für den Fußballverein

KAPITEL I: TÖTUNGSDELIKTE

FALL 1:

Die lebensmüde Patientin

Sachverhalt:

Karin leidet an einer hochgradigen Verkalkung der Herzkranzgefäße und seit dem Tod ihres Mannes phasenweise an Depressionen. Eines Nachmittags beschließt sie, sich das Leben zu nehmen und nimmt eine Überdosis eines sehr stark wirkenden Schlafmittels zu sich. Gegen 19 Uhr kommt ihr Hausarzt Dr. Heinz zu einer Routineuntersuchung. Er sieht die kaum noch atmende Karin auf dem Boden liegen. Auf dem Küchentisch entdeckt er die Verpackung des Schlafmittels. In ihren Händen hält Karin einen Zettel auf dem vermerkt ist: „An meinen Arzt – bitte kein Krankenhaus – Erlösung.“ Dr. Heinz erkennt, dass seine Patientin ihren schon mehrfach geäußerten Selbstmordwillen in die Tat umsetzen will. Er zögert, ob er sie retten oder ihren Wunsch zu sterben respektieren soll. Da er ihr aber jedoch weiteres Leid ersparen will, beschließt er, keine lebensrettenden Maßnahmen einzuleiten und bei ihr auszuharren, bis sie vom Tod erlöst wird. Der Tod tritt nach wenigen Stunden ein. Der Sachverständige stellt später fest, dass Karin selbst bei einem sofortigen Einleiten von Rettungsmaßnahmen möglicherweise gestorben wäre.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Dr. Heinz (H) gem. § 212 StGB!

A. Einordnung

Gegenstand des Falles ist der Totschlag durch Unterlassen, die Abgrenzung der Fremdtötung von der eigenverantwortlichen Selbsttötung und die Reichweite der Rettungspflicht eines Garanten.

B. Gliederung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Erfolg (+)
 - b) Unterlassen (+)
 - c) **Hypothetische Kausalität (-)**
2. Ergebnis

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
2. **Tatentschluss (-)**

(P) Abgrenzung Fremdtötung - eigenverantwortliche Selbsttötung

Frühere Rspr.:

Tatherrschaftswechsel entscheidend

h.L./ Rspr.: Freiverantwortlich gefasster Selbstmordentschluss lässt Garantenpflicht entfallen

3. Ergebnis:

Nach h.M. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB (-)

C. Lösung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

H könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er keine lebensrettenden Maßnahmen einleitete.

hemmer-Methode: Gut vertretbar wäre es, zunächst mit der Prüfung einer Strafbarkeit gem. §§ 216 I, 13 I StGB zu beginnen. Denn aus den Tatumständen könnte ein ernsthaftes und ausdrückliches Verlangen des Suizidenten, Rettungsmaßnahmen zu unterlassen, geschlossen werden.¹ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass selbst eine Teilnahme am Suizid mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat grundsätzlich straflos möglich ist (Ausnahme: § 217 StGB). Dann kann regelmäßig auch keine Unterlassungstäterschaft bei § 216 I StGB konstruiert werden. Denn wenn eine aktive Teilnahme straflos bleibt, kann „erst recht“ das bloße Sterbenlassen in Respektierung des Willens des Suizidenten nicht bestraft werden.²

1. Objektiver Tatbestand

K ist tot. Wegen Nichtvornahme der lebensrettenden Maßnahmen kommt eine Unterlassungsstrafbarkeit in Betracht.

Unabhängig davon, wie man die Strafbarkeit eines unterlassenden Garanten bei einem Suizid beurteilt, ist die Annahme eines vollendeten Totschlags aber schon aus Gründen der Kausalität fraglich.

Bei Unterlassungsdelikten, bei denen dem Täter gerade vorgeworfen wird, dass er nicht durch Setzen einer hindernden Bedingung in eine laufende Kausalkette eingegriffen hat, kommt es auf eine hypothetische Kausalität an. Eine solche ist zu bejahen, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

Laut Gutachten des Sachverständigen ist nicht erwiesen, dass Karin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden wäre, wenn H sofort Rettungsmaßnahmen ergriffen hätte.

Die Kausalität des Unterlassens für den Tod der Karin ist daher zu verneinen.

hemmer-Methode: Eine andere Ansicht ist hier allenfalls mit der Risikoerhöhungslehre vertretbar. Diese lässt es für die hypothetische Kausalität genügen, dass die Vornahme der gebotenen Handlung größere Rettungschancen geboten und das Risiko des Erfolgseintritts gemindert hätte. Diese wird jedoch überwiegend abgelehnt, da sonst Erfolgsdelikte wie abstrakte Gefährdungsdelikte behandelt würden.

Vermeiden Sie lange Ausführungen zu einem Problem, wenn auf der Hand liegt, dass die Strafbarkeit jedenfalls an einem später zu prüfenden Tatbestandsmerkmal scheitert. Die Problematik, ob hier überhaupt eine Täterschaft des unterlassenden Garanten in Betracht kommt, kann ebenso gut beim versuchten Delikt dargestellt werden, dort allerdings i.R.d. Tatentschlusses.

2. Ergebnis

H hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

In Betracht kommt eine Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB.

1. Vorprüfung

Da es an der Kausalität fehlt, liegt keine Strafbarkeit wegen vollendetem Delikt vor. Der Versuch des Totschlags ist strafbar, §§ 212 I, 23 I Alt. 1, 12 I StGB.

2. Tatentschluss

H müsste vorsätzlich bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Fraglich ist, ob H als Arzt davon aus-

1 So auch BGHSt 13, 162; 32, 367 (371 f.) = [jurisbyhemmer](#) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

2 So die h.L., vgl. Fischer, § 216, Rn. 14.

ging, dass er den Tod der K bei sofortigem Eingreifen noch hätte vermeiden können. Vorliegend ergreift H keine Rettungsmaßnahmen, da er den Willen der K respektieren möchte.

Insofern geht H von einer Rettungsmöglichkeit aus, so dass er jedenfalls mit dolus eventualis hinsichtlich des Erfolgseintritts handelt. Fraglich ist jedoch, ob H auf Grund der ihm bekannten Umstände von einer Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I StGB ausgehen musste. Die Garantenstellung des H i.S.v. § 13 I StGB besteht zunächst auf Grund der tatsächlichen Übernahme als behandelnder Arzt.

Die Strafbarkeit aus dem versuchten Unterlassungsdelikt könnte aber auf Grund des Suizidwillens der Karin problematisch sein.

Inwieweit bei einer Selbsttötung Raum für eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten ist, ist umstritten. Eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten als Täter würde seine Tatherrschaft voraussetzen. Diese könnte bei einem Suizid aber fraglich sein.

Einigkeit besteht jedenfalls insoweit, als eine Strafflosigkeit dann in Betracht kommt, wenn der Suizid auf einem freiverantwortlich gefassten Willensentschluss des Betroffenen beruht.

Beruht der Entschluss, sich das Leben zu nehmen, hingegen beispielsweise auf einer zielgerichteten Täuschung durch den Garanten (z.B. Vorspiegelung einer tödlichen Krankheit oder eines gemeinsamen „Liebestodes“), liegt bereits eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft vor, indem das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst gebraucht wird. Auf die Garantenstellung kommt es in einem solchen Fall gar nicht an, da hier Totschlag bzw. Mord durch aktives Tun in Rede steht.

Von einer freien und eigenverantwortlichen Selbsttötung ist daher nur auszugehen, wenn die ihr zu Grunde liegende Entscheidung frei ist von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln und wenn der Lebensmüde nach seiner geistigen Reife imstande war, die Tragweite seines Entschlusses sachgerecht zu erfassen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Auch wenn Karin phasenweise depressiv war, wird man im vorliegenden Fall mangels weitergehender Anhaltspunkte von einer Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung ausgehen können.

Da weder Zwang noch Täuschung noch andere Willensmängel vorliegen, beruht ihr Entschluss, sich das Leben zu nehmen, einzig auf der Verzweiflung über die vorangegangenen Geschehnisse.

a) Die frühere Rechtsprechung³ bejahte auch bei einem freiverantwortlich in Gang gesetztem Suizid die Rettungspflicht des Garanten ab dem Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten. Der eindeutig geäußerte Suizidwille sei hier grundsätzlich nicht maßgeblich. Vielmehr komme es mit Eintritt der Bewusstlosigkeit regelmäßig zu einem Tatherrschaftswechsel.

b) Die überwiegende Lehre lehnt dagegen bei einem freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss die Tatbestandsverwirklichung einer Tötung durch Unterlassen ab. Sie hält die Strafbarkeit wegen eines täterschaftlichen Unterlassungsdeliktes für unvereinbar mit der Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Förderung und Nichtverhinderung einer fremden Selbsttötung aus dem Anwendungsbereich der Tötungsdelikte herauszunehmen. Denn vor Eintritt der Bewusstlosigkeit bleibt der Helfende jedenfalls straflos, da es für eine Teilnahme bereits an der rechtswidrigen Haupttat fehlt.

Zu Recht wirft die Literatur der früheren Rechtsprechung vor, dass sie zu widersprüchlichen Ergebnissen komme. Nach ihr dürfte der Beteiligte dem Suizidkandidaten etwa den Strick reichen oder den Stuhl hinstellen (straflose Beihilfe zur Selbsttötung), wäre aber mit Eintritt der Bewusstlosigkeit gezwungen, den in der Schlinge Hängenden loszuschneiden, um sich nicht wegen Tötung durch Unterlassen strafbar zu machen.

Die Strafflosigkeit des unterlassenden Garanten lässt sich dadurch begründen, dass bei einem freiverantwortlichen Suizid auf Grund der Wertentscheidung des Gesetzgebers für die Strafflosigkeit der aktiven Beihilfe zur Selbsttötung jedenfalls die Garantenpflicht entfallen muss.

Auch der BGH hat sich mittlerweile von seiner früheren Rechtsprechung distanziert. Zu Recht verweist das Gericht darauf, dass es die Würde des Menschen gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Mit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung in § 1901a BGB hat der Gesetzgeber die Verbindlichkeit des Willens des Patienten für Behandlungsentscheidungen über den Zeitpunkt des Eintritts seiner Einwilligungsunfähigkeit hinaus klarstellend anerkannt. Diese Wertung gilt es auch im Strafrecht entsprechend zu berücksichtigen („Einheit der Rechtsordnung“).⁴

hemmer-Methode: Statt mit diesen Argumenten die Garantenstellung zu verneinen, können Sie die Problematik auch bei der Entsprechungsklausel im Sinne von § 13 I StGB diskutieren.

Da nach alledem die besseren Argumente für eine Verneinung der Garantenstellung des Arztes sprechen, fehlt es bei H bereits an einem strafrechtlich relevanten Tatentschluss diesbezüglich.

3. Ergebnis

H hat sich nicht wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht, indem er Rettungsmaßnahmen unterließ.

hemmer-Methode: Wenn man eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 I StGB ablehnt, muss man konsequenterweise auch von einer

3 Vgl. BGHSt 2, 150; 32, 367 = jurisbyhemmer; vgl. aber OLG München, NJW 1987, 2940.

4 Vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18 = jurisbyhemmer = Life&Law 02/2020, 101-106. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](#)

Bestrafung aus § 221 I Nr. 2 StGB absehen, da es dort an der identisch zu interpretierenden Fürsorge- und Obhutspflicht fehlt.

Im Rahmen des § 323c I StGB stellt sich die Frage, ob der Suizidversuch überhaupt als Unglücksfall bewertet werden darf. Der BGH bejaht dies grundsätzlich mit dem Argument, dass ein Suizid häufig Appellcharakter im Sinne eines verzweifelten Schreis nach menschlichem Beistand habe (BGHSt 32, 367, 377). Wenn man dieser Ansicht folgt, muss noch die Zumutbarkeit der Hilfeleistung diskutiert werden. Zumindest dann, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält, ist nach Ansicht des BGH die Zumutbarkeit von Rettungsbemühungen zu verneinen. Die h.L. hingegen verneint regelmäßig bereits einen „Unglücksfall“ i.S.d. § 323c I StGB. Auch insoweit wäre es wertungswidersprüchlich eine Beihilfe als straflos zu erachten, aber ein nachträgliches Unterlassen der Hilfe zu sanktionieren.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Straflosigkeit einer Teilnahme an einem freiverantwortlichen Suizid stellte § 217 I StGB dar. Hiernach sollte sich strafbar machen, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Diese Vorschrift erwies sich jedoch nach BVerfG aus folgenden Erwägungen als verfassungswidrig:

-> Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

-> Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 I StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt. § 217 ist daher verfassungswidrig.⁵

Das BVerfG wird u.a. zu entscheiden haben, ob es in bestimmten Fällen eine Art Grundrecht auf Hilfe zur Selbsttötung gibt. Halten Sie sich bezüglich aktueller Themen etwa anhand der Life&Law auf dem Laufenden.

D. Zusammenfassung

Sound: Eigenverantwortliche Selbsttötung, Fremdtötung durch Unterlassen.

Bei Unterlassungsdelikten muss das Unterlassen für den Erfolg hypothetisch kausal sein, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der versuchte Totschlag durch Unterlassen scheitert hier am Tatentschluss hinsichtlich der Garantenpflicht.

Eine Garantenpflicht ist mit der h.L. abzulehnen, wenn eine eigenverantwortliche Selbsttötung vorliegt, d.h. die Entscheidung des Suizidenten frei von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln ist.

E. Zur Vertiefung

Ausführlich zum Unterlassen

- Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 530 ff.
- Hemmer/Wüst, StrafR BT II, Rn. 15 ff.

Zur Strafbarkeit Dritter bei Selbsttötungen

- Hemmer/Wüst, Karteikarten StrafR BT II, Karten 3, 4.
- Sterbehilfe in Deutschland aus Sicht des EGMR, vgl. EGMR, Urteil vom 19.07.2012 – 497/09 = Life&Law 02/2013, 127 ff. Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.

FALL 2:

Dieter und die Geliebte

Sachverhalt:

Dieter und seine 16-jährige Geliebte Estefania, deren Liebesbeziehung von den Eltern missbilligt wird, beschließen nach längeren Diskussionen, gemeinschaftlich aus dem Leben zu scheiden. Sie fahren mit Dieters Porsche auf einen Parkplatz, wo Dieter dem Vorschlag Estefanias entsprechend einen Schlauch an das Auspuffrohr anschließt und die Abgase in das Wageninnere leitet. Anschließend tritt Dieter bei laufendem Motor das Gaspedal solange durch, bis er besinnungslos wird. Estefania, die neben ihm sitzt, verstirbt, während Dieter gerettet werden kann. Nicht geklärt werden kann, ob Dieter vor, nach oder zeitgleich mit Estefania das Bewusstsein verlor.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Dieter (D) nach den §§ 211 ff. StGB!

A. Einordnung

Der vorliegende Fall setzt sich mit den Voraussetzungen des § 216 StGB, nach h.L. einer Privilegierung gegenüber dem Grundtatbestand des § 212 StGB, auseinander. Abgegrenzt wird die Täterschaft von der straflosen Beihilfe zum Suizid. Im Gegensatz zu Fall 1 liegt ein Handeln durch positives Tun vor.

B. Gliederung

Strafbarkeit des D

I. Tötung auf Verlangen, § 216 I StGB

1. Objektiver Tatbestand (-)
 - a) Ausdrückliches und ernstliches Verlangen (+)
 - b) Tötung der E
 - aa) Erfolg, Handlung, Kausalität (+)
 - bb) Tatherrschaft (-)
2. **Ergebnis:** § 216 I StGB (-)

II. Versuchte Tötung auf Verlangen, §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
2. Tatentschluss
Hinsichtlich der Tatherrschaft Tatentschluss (-)
3. **Ergebnis:** §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB (-)

C. Lösung

Strafbarkeit des D

I. Tötung auf Verlangen, § 216 I StGB

D könnte sich wegen Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben, indem er bei laufendem Motor auf das Gaspedal drückte.

hemmer-Methode: Wenn im Sachverhalt klare Anhaltspunkte für einen Tötungswunsch des Opfers zu finden sind, sollten Sie grundsätzlich mit § 216 StGB, der als Privilegierung Sperrwirkung entfaltet, beginnen.

1. Objektiver Tatbestand

a) Ausdrückliches und ernstliches Verlangen

hemmer-Methode: Grundsätzlich hat man - auch bei sofortiger Prüfung der Qualifikation oder Privilegierung - zunächst die Tatbestandsmerkmale des Grundtatbestandes zu prüfen, die in der Qualifikation bzw. Privilegierung enthalten sind. Im vorliegenden Fall sind aber im Sachverhalt Probleme bezüglich der speziellen Voraussetzungen des § 216 StGB angelegt, die man sich bei einem solchen Prüfungsaufbau abschneiden würde.

D müsste durch ausdrückliches und ernstliches Verlangen der Estefania (E) zu deren Tötung bestimmt worden sein.

Ein ausdrückliches Tötungsverlangen erfordert mehr als ein bloßes Einverständnis des Opfers; vielmehr muss der zu Tötende auf den Willen des Täters eingewirkt haben. Hier hat E offensichtlich auf den Willen des D eingewirkt. Dieses Tötungsverlangen ist auch eindeutig und unmissverständlich von E geäußert worden, was auch daran deutlich wird, dass sie den Vorschlag für die Art und Weise des Suizids unterbreitete. Das Verlangen war damit ausdrücklich.

hemmer-Methode: Es ist zu beachten, dass das Verlangen objektiv gegeben sein muss, d.h. die bloß subjektiv irrtümliche Vorstellung des Täters, ein solches würde tatsächlich vorliegen, genügt nach h.M. nicht für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 216 I StGB. Jedoch kommt in diesen Fällen gleichwohl eine Strafbarkeit nach § 216 StGB über § 16 II StGB in Betracht.

Kommentieren Sie sich deshalb – soweit nach Ihrer Prüfungsordnung zulässig – den § 16 II StGB an den § 216 StGB.

Weiterhin müsste das Tötungsverlangen der E auch ernstlich gewesen sein. Hierbei sind die Maßstäbe anzulegen, die für die Wirksamkeit einer Einwilligung entscheidend sind. Problematisch ist daher der Umstand, dass E erst 16 Jahre alt war, als sie den Todeswunsch äußerte. Es könnte ihr an der erforderlichen Einsichtsfähigkeit gefehlt haben. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Volljährigkeit nach allgemeiner Meinung nicht Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Handlung ist.

Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

Da der Entschluss zu sterben vorliegend auf einen längeren Diskussionsprozess zurückzuführen war, kann man auch bei einem 16-jährigen Opfer die nötige Einsichtsfähigkeit in derart elementaren Fragen bejahen. Hierfür spricht außerdem, dass bereits ab dem 14. Lebensjahr gemäß § 19 StGB die Schuldfähigkeit und damit auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich zu bejahen ist.

Ein ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen der E war somit gegeben.

b) Tatbestandlicher Erfolg

aa) E ist tot. D hat die Handlung vorgenommen, die unmittelbar den Tod der E bewirkte.

bb) Fraglich ist allerdings, ob im vorliegenden Fall D die Tatherrschaft hatte oder ob lediglich eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung vorliegt.

Für die Rechtsprechung ist in diesen Fällen nicht entscheidend, ob der Handelnde Täter- oder Teilnehmerwillen hatte, da § 216 StGB bereits tatbestandlich voraussetzt, dass der Dritte sich dem Willen des Sterbenden unterwirft.

Von daher sei entscheidend, wer das zum Tod führende Geschehen tatsächlich beherrscht und damit die Tatherrschaft besitzt. Eine Tatherrschaft des Überlebenden soll demnach vorliegen, wenn sich das Opfer nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen begeben hat, um duldend von ihm den Tod entgegenzunehmen. Dies sei in Fallgestaltungen wie der vorliegenden dann zu bejahen, wenn der Überlebende das gesamte Geschehen bis zuletzt in der Hand hat und die auf den beiderseitigen Tod abzielenden Ausführungshandlungen bis zum Eintritt der eigenen Bewusstlosigkeit fortsetzen sollte.⁶

Gegen eine Tatherrschaft des D spricht vorliegend, dass sich E bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit dem zum Tode führenden Handlungsgeschehen noch hätte entziehen können. Eine alleinige Tatherrschaft des D käme nur dann in Betracht, wenn D noch bei Bewusstsein gewesen wäre, als E die Besinnung verlor und in Kenntnis dieser Umstände weiterhin das Gaspedal gedrückt hätte.

Nur dann wäre eine Tatherrschaft auch im entscheidenden todbringenden Zeitpunkt anzunehmen.

Diese Feststellungen können allerdings im hier zu beurteilenden Fall gerade nicht sicher getroffen werden. Zu Gunsten des D ist vorliegend davon auszugehen, dass er vor oder zeitgleich mit E das Bewusstsein verlor. Eine Tatherrschaft des D im todbringenden Moment scheidet damit in dubio pro reo (vgl. Art. 6 II EMRK) aus.

hemmer-Methode: Beachten Sie bei der Bearbeitung von Strafrechtsfällen, dass der Sachverhalt nicht durch eigene

6 Vgl. BGHSt 19, 135 = jurisbyhemmer.

Hypothesen „ergänzt“ werden darf.

Vielmehr ist der Sachverhalt die feststehende Tatsachengrundlage, wie im Urteil der vom Gericht festgestellte Tatbestand. Ein bloßes Für-Wahrscheinlich-Halten genügt nicht für eine Bejahung der Strafbarkeit. Erforderlich ist in der Prüfungssituation wie auch in der Praxis, dass Ihnen eine Überzeugung von der entsprechenden Strafbarkeit gelingt, vgl. § 261 StPO. Zweifel gehen also zu Gunsten des Täters (sog. „in dubio pro reo“-Grundsatz, vgl. Art. 6 II MRK).

2. Ergebnis

D hat sich nicht gem. § 216 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchte Tötung auf Verlangen, §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB

D könnte sich wegen versuchter Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Es liegt keine vollendete Tötung auf Verlangen nach § 216 I StGB vor (s.o.). Die Versuchsstrafbarkeit resultiert aus §§ 216 II, 23 I StGB.

2. Tatentschluss

D wusste, dass E ihn ausdrücklich und ernsthaft zu deren Tötung bestimmt hatte.

Allerdings müsste er nach seiner Vorstellung auch die Tatherrschaft innegehabt haben. Vorliegend setzte sich D ans Steuer und drückte das Gaspedal durch.

In lebensnaher Auslegung der Tatumstände liegt damit dolus eventualis bezüglich einer alleinigen Tatherrschaft des D im todbringenden Moment für E nicht fern, da der Plan einer gemeinsamen Tötung durch die Handlung des D nur dann erfolgreich sein kann, wenn D länger als E bei Bewusstsein bleibt.

Danach kommt vorliegend eine Bestrafung des D wegen Tötung auf Verlangen in Betracht.

Jedoch bleibt bei einer solchen Betrachtungsweise außer Betracht, dass es bei einer Aufspaltung der gemeinschaftlich verwirklichten Selbsttötung in eine Tötung auf Verlangen und eine anschließende Selbsttötung von Zufälligkeiten abhängt, wer das Gaspedal betätigt und für wen damit eine Tötung auf Verlangen in Betracht kommt.

Bei einer gemeinsamen Selbsttötung ist vielmehr von einer Art mittäterschaftlichen Verwirklichung des Todes zweier Personen auszugehen (vgl. Otto, BT, § 6, Rn. 65). Indem die Selbsttötung gemeinsam verwirklicht werden soll, arbeiten beide „arbeitsteilig“, so dass auch beide Mitträger der Tatherrschaft über das Geschehen bleiben. Demnach ist es unbeachtlich, dass es D möglicherweise billigend in Kauf nahm, dass er länger als E bei Bewusstsein bleibe. Jedenfalls scheidet eine versuchte Tötung auf Verlangen daran, dass D dem gemeinsamen Tatplan entsprechend das Gaspedal bis zuletzt durchdrücken sollte und damit eine Tatherrschaft der E bis zu diesem Moment vorliegt. E bleibt damit i.R.d. geplanten gemeinsamen Selbsttötung bis zuletzt (Mit-)trägerin der Tatherrschaft über das Geschehen. Damit bleibt es bei einem eigenverantwortlichen Suizid der E.

Eine Strafbarkeit des D wegen versuchter Tötung der E auf Verlangen scheidet damit aus.

hemmer-Methode: Selbstverständlich können Sie vorliegend auch der Auffassung folgen, welche davon ausgeht, dass D einen Tatherrschaftswechsel jedenfalls billigend in Kauf genommen hat. Eine Strafbarkeit wegen versuchter Tötung auf Verlangen der E wäre die Folge.

3. Ergebnis

D hat sich auch nicht gem. §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht, indem er das Gaspedal durchdrückte.

D. Zusammenfassung

Sound: Tötung auf Verlangen, straflose Beihilfe zum Suizid, Tatherrschaft.

Das ausdrückliche Tötungsverlangen setzt eine eindeutige und unmissverständliche Äußerung seitens des zu Tötenden voraus.

Die Ernstlichkeit erfordert eine entsprechende Einsichtsfähigkeit, die aber nicht von der Volljährigkeit des Betreffenden abhängt.

Die Tatherrschaft des Handelnden ist in den Fällen der gemeinsam geplanten Selbsttötung zu verneinen, solange sich das Opfer dem Handlungsgeschehen noch entziehen kann.

E. Zur Vertiefung

Zu § 216 StGB

- Hemmer/Wüst, StrafR BT II, Rn. 73
- Hemmer/Wüst, Karteikarten StrafR BT II, Karten 12, 13.

Aus der Rechtsprechung zu § 216 StGB

- Eine Strafbarkeit gemäß § 216 StGB scheidet beim „einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord“ dann aus, wenn der Getötete bis zuletzt selbst über sein Schicksal verfügen kann, vgl. BGH, Beschluss vom 04.08.2011 – 2 StR 219/11 = Life&Law 02/2012, 110 ff.
- Ein Verlangen in depressiver Augenblicksstimmung genügt jedenfalls dann nicht i.S.v. § 216 StGB, wenn es nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen wird, vgl. BGH, Urteil vom 07.10.2010 – 3 StR 168/10 = Life&Law 08/2011, 569 ff.

FALL 3:

Die Erlösung I

Sachverhalt:

Gustav betreut seinen Vater Ernst, der schwer krebskrank ist und an starken Schmerzen leidet. Er kann das Leiden seines Vaters nicht mehr länger mit ansehen und erstickt ihn im Schlaf mit einem Kissen.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Gustav (G) nach den §§ 211 ff. StGB!

A. Einordnung

Der Schwerpunkt des Falles liegt auf der Bestimmung des Mordmerkmals „Heimtücke“.

B. Gliederung

Strafbarkeit des G

I. Mord, §§ 211 II Gr. 2 Var. 1, 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand (+)
 - a) Tötung des E (+)
 - b) Heimtücke
 - aa) Arglosigkeit (+)
 - (1) **Rspr.:** Arglosigkeit des Schlafenden, wenn er diese „mit in den Schlaf genommen hat“
 - (2) **Lit.:** Schlafende grundsätzlich arglos
 - bb) Wehrlosigkeit (+)
 - cc) Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit (+)
 - dd) Weitere Eingrenzung des Merkmals:
 - (1) **Lit.:** Verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich
 - (2) **Rspr.:** Feindliche Willensrichtung maßgeblich
 - ee) Nach Ansicht der Rspr. Heimtücke hier (-)
- c) Zwischenergebnis: Nur objektiver Tatbestand des § 212 I StGB erfüllt
2. Subjektiver Tatbestand (+)
3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

II. Ergebnis: § 212 I StGB (+)

C. Lösung

Strafbarkeit des Gustav (G)

I. Mord, §§ 211 II Gr. 2 Var. 1, 212 I StGB

G könnte sich wegen Mordes gem. §§ 211 II Gr. 2 Var. 1, 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er seinen Vater mit dem Kissen erstickte.

hemmer-Methode: Sofern sich im Sachverhalt Anhaltspunkte für ein Tötungsverlangen eines an einer schweren Krankheit Leidenden finden, müssen Sie nach h.M. vor § 211 StGB den § 216 StGB prüfen. Insoweit sperrt § 216 StGB allgemein eine Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB, wenn der Tötung ein entsprechendes Verlangen des Getöteten zugrunde liegt.